



### **Liebe Kolleg\*innen,**

ein Teil der tarifbeschäftigten Lehrkräfte in den Schulen befindet sich in befristeten Beschäftigungsverhältnissen. In der Regel erhalten die betroffenen Lehrkräfte Verträge von kurzen Laufzeiten bis zu einem Jahr und dies mehrfach nacheinander mit und ohne Unterbrechungen (sog. Kettenverträge).

Für die Arbeitgeber bedeutet das flexible Einsatzmöglichkeiten eines Teils ihrer Beschäftigten und niedrigere Personalkosten durch die Beschäftigung vieler Lehrkräfte ohne vollständige Qualifikation für den Lehrerberuf (d. h. also auch niedrigere Personalkosten durch die Beschäftigung sogenannter Nichterfüller). Für die betroffenen Lehrkräfte bedeutet das Ungewissheit in ihrer Zukunftsplanung und mitunter eine Schlechterstellung im gesellschaftlichen Leben, z.B. beim Abschluss von Verträgen oder Bankgeschäften.

Da der öffentliche Dienst im Hinblick auf zeitgemäße Arbeitsverhältnisse eine Vorbildfunktion haben sollte, gilt es, die befristeten Beschäftigungsverhältnisse auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

### **Euer Team von SchaLL —**

der Stimme für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte in Deutschland

### **SchaLL, die Stimme für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte, fordert für befristet Beschäftigte:**

- Intensive Unterstützung und Begleitung neu eingestellter befristet Beschäftigter in pädagogischen und didaktischen Fragen durch Schule und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)
- Frühzeitige Schaffung von Perspektiven im Lehrerberuf, wenn die Eignung erkannt wird
- Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die berufliche Aufstiege ermöglichen
- Wenn die Eignung für den Lehrerberuf erkannt ist, sollte der Zeitraum bis zu einer möglichen Entfristung verkürzt werden können

## Das sollten Sie wissen:

- Da Sie als tarifbeschäftigte Lehrkraft eingestellt sind, gelten die Regelungen des Tarifvertrages der Länder (TV-L).
- Ihre Anstellung bedarf eines Vertrages in Schriftform.
- Die Höhe Ihres Entgelts richtet sich nach der Einordnung in eine Entgeltgruppe und in eine Erfahrungsstufe. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung können zu einer besseren Einordnung in eine höhere Erfahrungsstufe führen.<sup>1</sup>
- Wenn Sie am 1.2. eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen Vertrag bis zu den Sommerferien haben, bekommen Sie ihr Entgelt bis zum Ende der Sommerferien. Wenn Sie einen Vertrag bis zum Beginn der Sommerferien besitzen und nach den Sommerferien weiter beschäftigt werden, haben Sie Anspruch auf Bezahlung der Ferien.<sup>2</sup>
- Eine zeitliche Abweichung vom festgeschriebenen Vertragszeitraum kann zur Entfristung Ihres Vertrages führen.<sup>3</sup>
- Sie können nicht für Mehrarbeitsstunden eingesetzt werden, da dies eine Arbeitsvertragsänderung darstellen würde.
- Wenn Sie mehr als 7 Jahre ununterbrochen oder mindestens mit 12 befristeten Verträgen oder wenn Sie mehr als 6 Jahre und mindestens mit 9 befristeten Verträgen beschäftigt worden sind (mit sogenannten „Kettenverträgen“), können Sie einen Antrag auf Entfristung stellen, der gute Aussichten auf Erfolg hat.<sup>4/5</sup> (Unterbrechungszeiten von insgesamt bis zu einem Jahr sind dabei unschädlich)

### Willi Knoop (Vorstand SchaLL) zum Schwerpunktthema „befristet beschäftigt“:

„Durch unsichere Arbeitsverhältnisse wird vielen Menschen eine Lebensplanung erschwert. Der öffentliche Dienst sollte eine Vorbildfunktion einnehmen und befristete Beschäftigungsverhältnisse auf ein Mindestmaß beschränken. Auch nicht vollständig qualifizierten Lehrkräften sollte, wenn die Eignung für den Lehrerberuf erkannt wird, eine berufliche Perspektive mit Aufstiegsmöglichkeiten geboten werden“.

- Als befristet Beschäftigte/r haben Sie das Recht auf die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Sollte Ihnen während Ihres befristeten Beschäftigungsverhältnisses eine unbefristete Stelle angeboten werden, besteht die Möglichkeit, über einen Auflösungsvertrag Ihr Arbeitsverhältnis vorzeitig zu beenden.

<sup>1</sup> §16(2) TV-L

<sup>2</sup> Erlass des MSB vom 08.12.2017

<sup>3</sup> Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

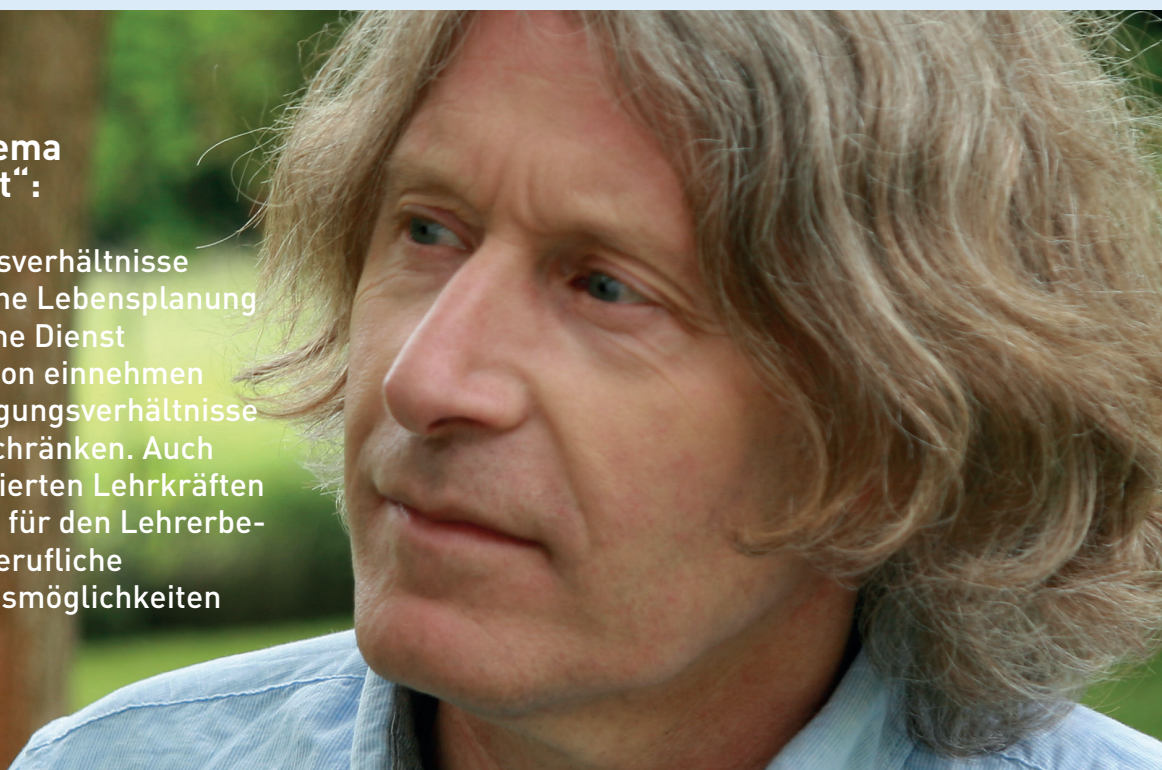
<sup>4</sup> Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.09.2014

<sup>5</sup> BAG/AZR 527/12 vom 19.03.2014 und BAG/AZR 135/15 vom 26.10.2016

#### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: SchaLL.NRW

Vorsitzender: Ralf E. Heinrich, Ennepetal, E-Mail: vorstand@schall-nrw.de



DIE STIMME FÜR DIE  
TARIFBESCHÄFTIGTEN  
LEHRKRÄFTE

### Das tarifpolitische Ziel

Die Zweiklassen-Gesellschaft in den Lehrerzimmern muss beendet werden. SchaLL, die Stimme für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte, fordert deshalb die systemgerechte Einkommensgleichstellung auf Netto-Basis, die das Netto-Einkommen der Beamt\*innen zeit- und wirkungsgleich auf das Netto-Einkommen der tarifbeschäftigten Lehrer\*innen überträgt.

SchaLL.NRW vertritt seit 2001 als unabhängiger Berufsverband die Interessen der tarifbeschäftigten Lehrer\*innen in NRW. Seit der Tarifrunde im Frühjahr 2019 ist es unser Anliegen, alle 200.000 tarifbeschäftigten Lehrkräfte in Deutschland zu vertreten.

[www.schall-nrw.de](http://www.schall-nrw.de)